

Interpellation Hartmann-Flawil (16 Mitunterzeichnende) vom 23. September 2008

Politische Instrumentalisierung verhindern

Schriftliche Antwort der Regierung vom 9. Dezember 2008

Peter Hartmann-Flawil erkundigt sich mit einer Interpellation, die er in der Septembersession 2008 eingereicht hat, im Zusammenhang mit einem ausländer- und strafrechtlichen Verfahren nach Gefahren politischer Instrumentalisierung.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Vorweg sind einige Präzisierungen anzubringen, nachdem der Text der Interpellation den Sachverhalt nicht ganz vollständig wiedergibt. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Information der Öffentlichkeit am 22. Mai 2006 mit einer Medienmitteilung der Staatsanwaltschaft erfolgte. Diese Information stützt sich auf Art. 73 des Strafprozessgesetzes (abgekürzt StP), wonach die Staatsanwaltschaft zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen über den Stand von Strafverfahren orientieren darf. In der Medienmitteilung der Staatsanwaltschaft wurde wiederholt auf die «bisherigen Erkenntnisse» bzw. auf die «bisherigen Untersuchungsergebnisse» abgestellt. Damit wurde zum Ausdruck gebracht, dass das Verfahren noch pendent sei, und somit der Unschuldsvermutung und den Persönlichkeitsrechten der Betroffenen, die weder namentlich genannt noch erkennbar waren, im Sinn von Art. 73 Abs. 3 StP Rechnung getragen. Die Staatsanwaltschaft ist in der Orientierung der Öffentlichkeit – inhaltlich wie zeitlich – vom Sicherheits- und Justizdepartement unabhängig. Die Medienmitteilung der Staatsanwaltschaft löste ein erhebliches Medienecho und zahlreiche Medienanfragen an die Vorsteherin des Sicherheits- und Justizdepartementes sowie an den Ersten Staatsanwalt aus, die deshalb in Nachrichtengefässen und in der Diskussionssendung «Club» zu den Erwartungen an die Integration der ausländischen Bevölkerung Stellung nahmen. Dabei wurden die Prinzipien der Unschuldsvermutung und der Neutralität eingehalten.

Das durch die Intervention der Staatsanwaltschaft ausgelöste ausländerrechtliche Verfahren stellte nicht auf die strafrechtlichen Aspekte des Falles, die aufgrund der Unschuldsvermutung in jenem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig beurteilt waren, ab. Im Zentrum stand, gestützt auf die Bestimmungen des damals geltenden Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, die Frage, ob das Verhalten der beteiligten Personen deren weiteren Verbleib in der Schweiz zulasse oder nicht. Das Ausländeramt kam zum Schluss, dass von schweren Klagen auszugehen sei, die unabhängig vom Ausgang des parallel laufenden Strafverfahrens auf eine fehlende Integrationsbereitschaft schliessen liessen. Es verfügte daher die Ausweisung aus der Schweiz. In dem hiergegen erhobenen Rekursverfahren trat die Vorsteherin des Sicherheits- und Justizdepartementes in den Ausstand, um im Anschluss an die öffentlichen Äusserungen jeden Anschein von Befangenheit im Verfahren zu vermeiden. Die Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes als ordentliche Stellvertreterin bestätigte in einem ausführlich begründeten Rekursentscheid die vom Ausländeramt verfügte Ausweisung, insbesondere mit der Begründung, das Verhalten des Rekurrenten widerspreche den gesellschaftlichen Verhaltensweisen in der Schweiz.

Das Verwaltungsgericht des Kantons St.Gallen wies die gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde ab. Es argumentierte, dass eine Ausweisung trotz 26-jährigem Aufenthalt in der Schweiz rechtmässig sei, wenn sich das Verhalten eines niedergelassenen Ausländers seinen Kindern und seiner Ehefrau gegenüber mit den in der Schweiz geltenden freiheitlichen Grundwerten nicht vereinbaren liesse und überdies schlechte Sprachkenntnisse und langjährige Ar-

beitslosigkeit ein Indiz für mangelnde Integration seien. Im Zentrum des verwaltungsgerichtlichen Urteils steht dabei die Wahrung der Grundrechte, namentlich das Recht auf Gleichstellung von Mann und Frau, der Anspruch auf freie Meinungsäusserung sowie das Recht auf Selbstbestimmung des Individuums (GVP 2007 Nr. 17). Das Bundesgericht hielt hingegen dafür, dass mangelnde Integrationsbemühungen bei einem niedergelassenen Ausländer keinen Ausweisungsgrund bildeten (BGE 134 II 1). Die Regierung nimmt bei dieser Sachlage zur Kenntnis, dass die zuständigen Rechtsprechungsorgane von Kanton und Bund die gleiche Rechtsfrage unterschiedlich beurteilt haben. Dies liegt im Wesen des Rechtsstaats.

Richtig ist, dass die Eltern und der Ehemann des Opfers mittlerweile rechtskräftig freigesprochen sind. Damit ist allerdings entgegen der Berichterstattung einiger Medien nicht erwiesen, dass sämtliche Vorwürfe unberechtigt waren. Der Einzelrichter ging in seinem Urteil im Wesentlichen davon aus, dass die Angaben des Opfers unzuverlässig und übertrieben waren, und hielt die Vorwürfe deshalb für nicht erwiesen. Insbesondere war nach seiner Beurteilung die Schwelle der strafrechtlich relevanten Nötigung bei den beweisbaren Sachverhalten nicht erreicht. Im Übrigen wurde das Verfahren teilweise zufolge Rückzugs des Strafantrags durch das Opfer eingestellt. Das Strafverfahren löste zwar vorliegend das ausländerrechtliche Verfahren aus. Dieses unterliegt jedoch anderen Massstäben und Kriterien als das Strafverfahren.

Auf diesem Hintergrund nimmt die Regierung zu den einzelnen Fragen wie folgt Stellung:

1. Die Regierung sieht keine Gefahr, dass ihre Mitglieder Einzelfälle für politische Zwecke missbrauchen oder instrumentalisieren. Über konkrete Einzelfälle und laufende Verfahren wird ohnehin nur mit Zurückhaltung informiert. Dabei werden die Grundsätze der Neutralität, des Persönlichkeitsschutzes und der Unschuldsvermutung gewahrt. Ausserdem wird selbstverständlich darauf hingewiesen, dass das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sei. Wenn die Mitglieder der Regierung aus derartigen Fällen auf gesetzgeberischen Handlungsbedarf schliessen – wie im vorliegenden Fall bezüglich Anforderungen an die Integration –, muss ihnen dies frei stehen und bedeutet keine unzulässige Instrumentalisierung von Einzelfällen.
2. Die Praxis, dass sich Regierungsmitglieder sowie Mitarbeitende von Justiz und Verwaltung nur mit Zurückhaltung zu laufenden Fällen äussern, hat sich bewährt. Der vorliegende Fall wies allerdings insofern eine besondere Komponente auf, als die Ausweisungsverfügung des Ausländeramtes eine Verschärfung gegenüber der bisherigen Praxis bedeutete: Die Nichtintegration im konkreten Einzelfall führte zum Widerruf der Niederlassungsbewilligung, ohne dass ein Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen gewesen wäre. Diese Praxisänderung, die von den kantonalen Rechtsmittelinstanzen gutgeheissen wurde, rückte auch die zuständige Departementsvorsteherin in den Mittelpunkt des öffentlichen Interesses, obwohl diese am Fall nicht mitgewirkt hatte.

Im Übrigen ist unabhängig vom vorliegenden Fall eine wachsende Tendenz feststellbar, dass beteiligte Verfahrensparteien von sich aus die Öffentlichkeit suchen und über die Medien Druck ausüben anstreben. Dies kommt insbesondere in Fällen des Asyl- und Ausländerrechts, aber auch im Baurecht und in anderen Bereichen zunehmend vor. In solchen Konstellationen sind öffentliche Stellungnahmen und Richtigstellungen mit der gebotenen Zurückhaltung zulässig, teilweise gar erforderlich.

3. Die Regierung sieht keine Gefahr einer unzulässigen Instrumentalisierung. Es besteht daher auch keine Notwendigkeit, irgendwelche Massnahmen zu treffen.
4. Es trifft nicht zu, dass sich die Staatsanwaltschaft im beschriebenen Fall bei den beschuldigten Personen entschuldigt habe. Lediglich in einem internen Schreiben an das Ausländeramt während des fremdenpolizeilichen Verfahrens relativierte der Erste Staatsanwalt seine erste Einschätzung der strafrechtlichen Schwere des Falles. Für das ausländerrechtliche Verfahren war dies indessen irrelevant, weil es in diesem Verfahren um ausländer-

rechtliche Aspekte ging und die – damals noch nicht rechtskräftig beurteilten – strafrechtlichen Vorwürfe nicht im Zentrum standen. Über die Begründetheit von Anklagen urteilen die Gerichte. Die Staatsanwaltschaft hat sich im Fall von Freisprüchen nicht zu entschuldigen und hat dies im vorliegenden Fall auch nicht getan.